

Stadt Plochingen

Landkreis Esslingen

S A T Z U N G

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 Abs. 7 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am 19.04.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, die in der Baulast der Stadt Plochingen stehen sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Satz 1 StrG und § 8 Abs. 1 Satz 1 FStrG).
2. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Mit Ablauf der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte den vorherigen Zustand der öffentlichen Fläche wieder herzustellen. Wird die in der Erlaubnis festgelegte Dauer voraussichtlich überschritten, ist rechtzeitig vor Ablauf eine Verlängerung zu beantragen.
3. Erlaubnisanträge sind unter Angabe von Ort, Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung, bei flächenhaften Sondernutzungen mit Planskizzen, mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen an das Ordnungsamt der Stadt Plochingen zu richten.

§ 3 Sondernutzungsgebühr

1. Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
2. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
 - a. für Plakate bis DIN A 0 und Infostände, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
 - b. für sonstige Nutzungen, die überwiegend dem öffentlichen Interesse oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist
 - a. der Antragsteller
 - b. der Sondernutzungsberechtigte
 - c. wer eine Sondernutzung unberechtigt ausübt
 - d. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Änderung der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Wird die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
3. Wird eine erlaubte Sondernutzung nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch genommen, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührensschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung nachweist. Dies gilt nicht für die nicht volle Inanspruchnahme des für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Bemessungszeitraums.

§ 6
Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis.

§ 7
Marktveranstaltungen

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung und der Marktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Plochingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Plochingen, den 10.05.2011

gez. Frank Buß
Bürgermeister